



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 27.06.2007 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

195. 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 5. Juni 2007 auf Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft (erschieden im Mitteilungsblatt vom 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 200) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderung von Abhängigkeiten

1.1 An § 7 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

Einzigste Ausnahme von dieser Regelung sind die Module BP1 und BP2, die (unter Einhaltung der in BP1 und BP2 geltenden Voraussetzungen) parallel absolviert werden können.

1.2 § 7 Abs. 7 lautet:

§7 (7) Für die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen BP2III (Praxislehrveranstaltung Sportdidaktik – Durchführen) des Moduls BP2 ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen BP2I (Grundlagenlehrveranstaltung Sportdidaktik) und BP2II (Praxislehrveranstaltung Sportdidaktik – Anleiten und Arrangieren) des Moduls BP2 Voraussetzung.

1.3 In § 7 Abs. 10 wird der Begriff BP1 durch BG 1 ersetzt.

§ 7 Abs. 10 lautet demnach:

§7 (10) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Modul BF1 sind die Module BB1 und BG1 positiv zu absolvieren.

2. Inkrafttreten

an § 10 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

(2)Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 195, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c